

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 80 (2018)
Heft: 10

Vorwort: Editorial
Autor: Engeler, Roman

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelles

- 4 Kurzmeldungen

Markt

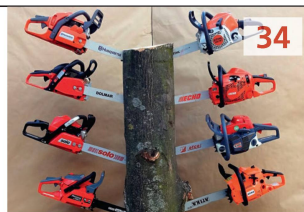
- 10 Mehr Personal, mehr Kopfzerbrechen
14 Krone platziert neuen Platzhirsch
16 «Draper»: Trend oder Gag?
18 Stihl erweitert Sortiment aus
19 E-Antriebe nehmen Fahrt auf

Schwerpunkt: Forst- und Kommunaltechnik

- 20 Spezialisten mit Seil und Greifer
24 Unternehmer aus den Bergen
28 Traktoren fürs Aussergewöhnliche
31 Hochfahrbare Kabine

**Impression**

- 32 Valtra «T274e D» mit Kranaufbau
34 Motorsägen-Einsteigerklasse im Test
38 Kuhn «Deltis 1302» mit Fokus auf einfache Bedienung
40 Speed bei der Saat mit Unikat

**Management**

- 42 Tagfahrlicht: Mach dich sichtbar!

Wissen

- 44 NIR-Sensor: Der Analyst

Plattform

- 46 EuroTier im Banne der Digitalisierung
48 Mit viel Herzblut zum Sieg
50 Smarte Landtechnik sucht die Praxis

**Passion**

- 52 Wo das Schüttgut nur Kichererbsen sind

Sicherheit

- 54 Damit Holzen nicht zum Alptraum wird

SVLT

- 56 80 Jahre «Schweizer Landtechnik»
58 20 Jahre «Profis fahren besser»
58 SVLT-Kursleiter wird Vize-Weltmeister
60 Sektionsnachrichten
62 Kein Kopfnicker: SVLT-Vorstandsmitglied im Porträt
63 Kurse und Impressum



Titelbild:
Für Forst- und Kommunalarbeiten gibt es speziell ausgestattete Landtechnik. Für den Einsatz dieser Geräte müssen besondere Regeln beachtet werden.

Bild: Ruedi Hunger



www.youtube.com/agrartechnikCH



www.facebook.com/CHLandtechnik

Editorial

Roman
Engeler

In den Wintermonaten sind jeweils nicht wenige Landwirte in der Schweiz mit Arbeiten für Dritte beschäftigt, beispielsweise für die Gemeinden im Winterdienst oder für Korporationen bei der Holzernte. Für viele Betriebe sind solche Arbeiten ein wichtiges finanzielles Standbein, manche haben auch die eine oder andere Investition in ihren Maschinenpark speziell mit Blickrichtung solcher Engagements getätigt.

Damit sich solche Arbeiten auch wirklich lohnen, gibt es jedoch einige Punkte zu beachten. Wer mit seinem grün eingelösten Traktor auf Gemeinde- oder Nebenstrassen im Winterdienst tätig sein möchte, braucht eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde- oder Kantonsbehörden. Eine solche wird in der Regel erteilt, wenn dafür keine gewerblichen Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, und ein Landwirt möchte solche Arbeiten trotzdem ausführen, führt kein Weg an einer gewerblichen Immatikulation mit entsprechender Entrichtung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe vorbei.

Bei reinen Forstarbeiten für Dritte darf man hingegen mit grün eingelösten landwirtschaftlichen Fahrzeugen unterwegs sein, da die Forstwirtschaft der Landwirtschaft grundsätzlich gleichgestellt ist. Zu beachten gilt es hier aber, dass man seit letztem Jahr den Nachweis erbringen muss, dass man während mindestens zehn Tagen eine forstliche Ausbildung absolviert hat.

Da es bekanntlich kaum eine Regel ohne Ausnahme gibt – was auch hier der Fall ist –, bekommt der SVLT zu diesen Themen regelmässige Anfragen, die unser technischer Dienst gerne beantwortet – für die Verbandsmitglieder notabene unentgeltlich.

Ausgabe Nr. 11 erscheint am 15.11.2018